

Information des BMWi für
Industrie- und Handelskammern,
Handwerkskammern
und Verbände

F **Mitteilung zur Verlängerung und Reform der Überbrückungshilfe**

Berlin, 27. Oktober 2020

Trotz Anzeichen wirtschaftlicher Erholung, wie zuletzt im Außenhandel und den aktuellen Arbeitsmarktzahlen, ist die Geschäftstätigkeit in einigen Branchen weiterhin stark eingeschränkt. Die aktuelle Infektionsentwicklung ist höchst besorgniserregend. Die Erholung wird deshalb weiterhin durch das Pandemiegeschehen gedämpft. Es muss uns gelingen, das Pandemiegeschehen unter Kontrolle zu halten. Damit steht und fällt auch die weitere wirtschaftliche Entwicklung.

Das betrifft vor allem Unternehmen aus Bereichen, die weiterhin direkt oder indirekt von den Maßnahmen der Länder und des Bundes zur Eindämmung der Corona-Pandemie betroffen sind. **Deshalb haben wir nun die Überbrückungshilfe bis Ende Dezember verlängert.**

Gleichzeitig haben wir diese Hilfen deutlich ausgebaut und die Konditionen verbessert.

Seit dem 21. Oktober können nun Anträge für die verlängerte Überbrückungshilfe gestellt werden.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und das Bundesministerium der Finanzen schließen dazu mit den Ländern entsprechende Verwaltungsvereinbarungen. Die Bundesregierung hat mehrfach deutlich gemacht: Wir wollen die betroffenen Unternehmen dabei begleiten, möglichst gut durch die Krise zu kommen, so dass Arbeitsplätze erhalten bleiben.

Deshalb können Unternehmen, die Corona-bedingt mit erheblichen Umsatzeinbußen zu kämpfen haben, mit der verlängerten Überbrückungshilfe weiterhin Zuschüsse zu den betrieblichen Fixkosten von bis zu 50.000 Euro pro Monat bis zum Jahresende erhalten.

Indem wir die Eintrittsschwellen senken und flexibler gestalten, machen wir die Überbrückungshilfe zudem für mehr Unternehmen zugänglich. Künftig können Betriebe Überbrückungshilfe beantragen, die im Zeitraum von April bis August 2020 entweder einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent in zwei zusammenhängenden Monaten im Vergleich zu den entsprechenden Monaten im Vorjahr erlitten haben, oder die in diesem Zeitraum insgesamt im Durchschnitt ein Umsatzminus von mindestens 30 Prozent verzeichneten. Bislang war nur antragsberechtigt, wer im April und Mai einen Umsatzeinbruch von mindestens 60 Prozent gegenüber dem Vorjahr nachweisen konnte.

Zusätzlich erhöhen wir die Fördersätze, insbesondere für Unternehmen aus Branchen, deren Geschäftstätigkeit sehr stark eingebrochen ist. Dies nützt insbesondere vielen Unternehmen der Veranstaltungs- und Schaustellerbranche. Wir erhöhen die höchstmögliche Erstattung auf 90 Prozent der Fixkosten. Auch die Fördersätze für Unternehmen, die etwas weniger gravierende Umsatzeinbußen verkraften mussten, werden deutlich angehoben. Gleichzeitig senken wir die Schwelle, ab der Überbrückungshilfe ausbezahlt wird, von bislang 40 Prozent Umsatzrückgang je Fördermonat auf 30 Prozent.

Grundsätzlich bleibt die Berechnungsmethode der Zuschusshöhe unverändert. Sie orientiert sich weiterhin an der Höhe des Umsatzeinbruchs und erstattet anteilig die monatlichen Fixkosten, die anhand einer Positivliste ermittelt werden. Es bleibt beim Grundgedanken: Je größer der Umsatzeinbruch, desto höher der Zuschuss. Konkret werden die monatlichen Fixkosten künftig in folgender Höhe erstattet:

- 90 Prozent der Fixkosten bei mehr als 70 Prozent Umsatzeinbruch (bisher: 80 Prozent der Fixkosten),
- 60 Prozent der Fixkosten bei Umsatzrückgang von 50 Prozent bis 70 Prozent (bisher: 50 Prozent der Fixkosten),
- 40 Prozent der Fixkosten bei Umsatzeinbruch von mehr als 30 Prozent (bisher: bei mehr als 40 Prozent Umsatzeinbruch).

(Maßgeblich ist jeweils der Fördermonat im Vergleich zum entsprechenden Monat des Vorjahres.)

Gerade sehr kleine Unternehmen können bei hohen Fixkosten schnell in ihrer Existenz gefährdet sein, wenn die Einnahmen wegbrechen. Deshalb schaffen wir die bisher geltenden Höchstgrenzen für Zuschüsse aus der Überbrückungshilfe für kleine Unternehmen ab. Diese Höchstgrenze lag bislang bei 9.000 Euro für Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten und bei 15.000 Euro für Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten. Wie für alle anderen gilt nun auch für diese kleinen Unternehmen, dass sie in den vier Monaten insgesamt bis zu 200.000 Euro an Förderung erhalten können.

Wir wollen insbesondere jenen Unternehmen helfen, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weiter in Beschäftigung halten. Um den teilweise hohen Personalkosten Rechnung zu tragen, die zum Betriebserhalt notwendig sind, verdoppeln wir die Förderung bei der Personalkostenpauschale. Konkret wird die Personalkostenpauschale von 10 auf 20

Prozent der förderfähigen betrieblichen Fixkosten erhöht. Damit wird es Unternehmen auch leichter gemacht, Beschäftigte aus der Kurzarbeit zu holen.

Die neuen Regelungen gelten rückwirkend ab Anfang September. Anträge für die neue Überbrückungshilfe können seit dem 21. Oktober über das digitale Antragsportal gestellt werden, das die Unternehmen schon aus der Überbrückungshilfe I kennen. Die Beantragung der Hilfe soll möglichst einfach erfolgen und zugleich Missbrauch zulasten der Steuerzahlerinnen und Steuerzahlen möglichst ausschließen. Deshalb wird das Antragsverfahren weiterhin digital und unbürokratisch durch Steuerberater, Wirtschafts- und Buchprüfer sowie Rechtsanwälte durchgeführt. Die Antragskosten werden den betroffenen Unternehmen – wenn sie angemessen sind – mit dem gleichen Satz erstattet, wie die übrigen förderfähigen Fixkosten. Wie bisher werden die Antragsbearbeitung und die Auszahlung über die Bewilligungsstellen der 16 Länder erfolgen.

Die aktuellen Entwicklungen zeigen, dass wir auch über den 31. Dezember hinaus die Wirtschaft unterstützen müssen. Deshalb arbeiten wir an einer Weiterentwicklung der bereits existierenden Überbrückungshilfen, um vor allem denjenigen Branchen zu helfen, deren Geschäft seit Beginn der Pandemie nahezu vollständig zum Erliegen gekommen ist. Hierzu sind wir innerhalb der Bundesregierung bereits im Gespräch.

Nach wie vor gilt, dass wir Unternehmen und Betriebe, die durch Corona unverschuldet in Schwierigkeiten gekommen sind, in dieser Krise nicht allein lassen!

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie diese Informationen wie üblich auch an Ihre Mitglieder weiterleiten. Weitere Informationen finden Sie auch unter www.bmwi.de/coronavirus oder www.bundesfinanzministerium.de/corona.